

Geschäftszeichen: RvS-SG12-6952-11/26/18

Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Empfangsbestätigung/-bekenntnis
Klinikverbund Allgäu gGmbH
Im Stillen 2
87509 Immenstadt

Bearbeiterin: Christina Klotz
Telefon: (0821) 327-2543
Telefax: (0821) 327-12543
E-Mail: christina.klotz@reg-schw.bayern.de

Augsburg, den 14. Dezember 2021

**Krankenhausförderung;
Förderung gemäß Art. 11 BayKrG aus dem Regierungskontingent 2021 für die Optimierung
der Hygiene und Erweiterung der zentralen interdisziplinären Notaufnahme am Klinikum
Kempten;
Fachliche Billigung des Vorhabens und Bewilligung des Förderbetrages**

Anlage:
1 Empfangsbekenntnis g. R.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir erlassen folgenden

Bescheid:

1. Die Optimierung der Hygiene und Erweiterung der zentralen interdisziplinären Notaufnahme am Klinikum Kempten wird fachlich gebilligt.
2. Wir nehmen das Vorhaben in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2021 auf und bewilligen eine Förderleistung in Höhe von **1.821.000 €** (inkl. MwSt. und Nebenkosten) als Festbetrag.
3. Für diesen Bescheid erheben wir keine Kosten.

Nebenbestimmungen (Auflagen):

1. Die Fördermittel dürfen nur im Rahmen der Festlegungen im Krankenhausplan des Freistaats Bayern und den Ergebnissen unseres fachlichen Prüfungsverfahrens verwendet werden.
2. Bei den Auftragsvergaben sind die für Kommunen geltenden Verdingungs- und Vergabegrundsätze einzuhalten.
3. Die Förderleistung ist vor seiner Auszahlung zugunsten des Freistaates Bayern abzusichern.



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 - 11:45 und 13:30 - 15:15 Uhr, Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (0821) 327-01 - TELEFAX (zentral): (0821) 327-2289
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de – INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

4. Nach Fertigstellung der Maßnahme soll der Verwendungsnachweis unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 30.09.2022 vorgelegt werden.
5. Erreichen die angefallenen förderfähigen Kosten für das fachlich gebilligte Vorhaben die Höhe des indexierten Festbetrages nicht, ist der Unterschiedsbetrag den pauschalen Fördermitteln nach Art. 12 BayKrG zuzuführen.

Nebenbestimmungen (Widerrufsvorbehalte):

1. Soweit fachlich gebilligte Teile des Vorhabens nicht durchgeführt bzw. beschafft werden, wird der vereinbarte Festbetrag entsprechend herabgesetzt.
2. Wir behalten uns, unbeschadet sonstiger Rückforderungsmöglichkeiten, den Widerruf oder die Rücknahme dieses Förderbescheids für den Fall vor, dass wir aufgrund einer Rechnungsprüfungsfeststellung zu einer abweichenden Entscheidung kommen.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 27.01.2021 haben Sie für die Optimierung der Hygiene und Erweiterung der zentralen interdisziplinären Notaufnahme einen Antrag auf Bewilligung von Förderleistungen nach Art. 11 BayKrG gestellt.

Nach unserer fachlichen Überprüfung haben wir Ihnen für die Durchführung einen Festbetrag in Höhe von 1.806.000 € (incl. 19 % MwSt. und pauschalen Baunebenkosten) zum Kostenstand 11/2020 angeboten. Mit E-Mail vom 02.12.2021 haben Sie ergänzende Angaben nachgereicht und um eine nochmalige Prüfung gebeten. Nach erneuter fachlicher Überprüfung haben wir daher den Festbetrag auf 1.821.000 € (incl. 19 % MwSt. und pauschalen Baunebenkosten) zum Kostenstand 11/2020 angepasst und Ihnen mit E-Mail und Schreiben vom 13.12.2021 diesen Betrag zur Zustimmung angeboten.

Mit Schreiben vom 06.12.2021 haben Sie bestätigt, dass die Gesamtfinanzierung des Bauvorhabens gesichert ist und eine beachtliche Mitbenutzung des geförderten Vorhabens außerhalb der akutstationären Krankenversorgung nicht vorgesehen ist. Mit Schreiben vom 13.12.2021 haben Sie dem aktualisierten Festbetrag zugestimmt.

II.

Wir sind für den Erlass dieses Bescheids sachlich und örtlich zuständig (Art. 22 und 23 BayKrG, § 20 Abs. 1 Nr. 2, 4 und 6 DVBayKrG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

1. Fachliche Billigung

Grundlage dieser fachlichen Billigung ist der mit Schreiben vom 27.01.2021 vorgelegte Antrag mit den dazugehörigen Unterlagen. Die von uns getroffenen Prüfungsergebnisse wurden Ihnen bereits mit Schreiben vom 01.06.2021 sowie mit E-Mail vom 13.12.2021 übersandt und sind Bestandteil dieses Bescheids.



Aufgrund gestiegener Leistungszahlen, einer Neuausrichtung der Notaufnahme - sie wird zwischenzeitlich als zentrale, interdisziplinäre Einheit mit einer eigenständigen und fachunabhängigen Leitung neu organisiert - und hygienisch notwendig gewordenen Optimierungen in den Abläufen ist eine Umstrukturierung und Erweiterung in der Notaufnahme erforderlich geworden.

Der Mehrbedarf soll durch einen dreigeschossigen Anbau an den Gebäudeteil E in westlicher Richtung bereitgestellt werden.

Das Raum- und Funktionsprogramm für diese Funktionsstelle wurde vor Errichtung des 4. und 5. BA im Jahre 2010 letztmalig beurteilt.

Das Raumprogramm für die Erweiterung der zentralen interdisziplinären Notaufnahme (ZIN) beinhaltet nachfolgende Nutzflächen:

NF Gesamt (nur Erweiterungsbau) 594 m ²	
förderfähig 186 m ²	nicht förderfähig 408 m ²

Die Baumaßnahme ist in zwei Teilbereiche gegliedert:

– BT E Neubau

Ebene 01 - Untergeschoss:

Technikbereiche

Personalumkleiden

Wäsche Ver- und Entsorgung

Ebene 0 - Erdgeschoss:

Beobachtungs- und Abklärungseinheit

Untersuchungs- und Behandlungsräume

Ebene 1 – Obergeschoss (aus dem förderfähigen Bereich ausgegliedert):

Beobachtungs- und Abklärungseinheit

Untersuchungs- und Behandlungsräume

– BT E – Umbau

Die Errichtung der Notaufnahme war Bestandteil des 5. BA und wurde in der Zeit von 08/2011 bis 11/2014 erstellt. Aufgrund der kurzen Standzeit können die Umbaumaßnahmen im Bestand nicht in die Förderung einbezogen werden.

Aus technischer Sicht ist die Maßnahme in der beantragten Ausführung bedarfsnotwendig und bedarfsgerecht. Die geplanten Konstruktionen und die vorgesehenen Materialien lassen grundsätzlich eine sparsame und wirtschaftliche Ausführung erwarten. In geringem Umfang wurden Kostenreduzierungen vorgenommen (vgl. Stellungnahme Elektrotechnik vom 06.12.2021 und Stellungnahme Medizintechnik vom 20.04.2021).



Mit E-Mail vom 02.12.2021 wurde unter Vorlage ergänzender Unterlagen die erneute Prüfung einer Kostenposition innerhalb der Kostengruppe 442 beantragt. Da die Bauleistung als nachträglicher Herstellungsaufwand beurteilt werden kann (vgl. Punkt 2.3.4.2 der Stellungnahme Elektrotechnik vom 06.12.2021), ergab sich eine zusätzliche, als anteilig förderfähig anzurechnende Kostenposition.

Der Krankenhausträger beantragt für die Gesamtmaßnahme Kosten von 7.783.000 €.

Die angesetzten Kosten für den Umbau im Bestand in Höhe von 1.198.878 € wurden aus vorgenannten Gründen nicht in die Prüfung einbezogen.

Die nicht förderfähigen Kostenanteile für die nicht förderfähige Nutzfläche wurden über die Gesamtnutzfläche ermittelt (vgl. Anlage 2 der Stellungnahme Hochbau vom 09.12.2021).

2. Bewilligung der Förderleistung

Die Bewilligung der Fördermittel erfolgt gemeinsam mit der Feststellung der Aufnahme in das Jahreskrankenhausbauprogramm 2021 auf Grundlage des Art. 11 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 BayKrG sowie nach § 2 Abs. 1 DVBayKrG.

Die Maßnahme wird im fachlich gebilligten Umfang und mit Ihrer Zustimmung gemäß Art. 11 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayKrG durch einen Festbetrag in Höhe von **1.821.000 €** (incl. 19 % MwSt. und pauschalen Baunebenkosten) zum Kostenstand 11/2020 gefördert. In den förderfähigen Gesamtkosten sind die Baunebenkosten gemäß GMS vom 13.09.2019 Az.: G22f-K9000-2014/56-8 mit einem Pauschalwert von 20,5% (förderfähige Gesamtkosten der KGR 1– 6 bis 2 Mio. €, Fallgruppe 1a) enthalten.

3. Absicherung der Förderleistung

Die Förderleistungen sind für einen möglichen Rückforderungsanspruch vor Auszahlung in geeigneter Weise zugunsten des Freistaats Bayern abzusichern (vgl. Art. 18 Abs. 3 BayKrG).

Dabei sind die Sicherheiten in Höhe des Betrages zu leisten, der den voraussichtlichen Förderleistungen für ein Einzelvorhaben (einschließlich zu erwartender Indexanpassungen) entspricht. Im vorliegenden Fall ergibt sich ein abzusichernder Betrag in Höhe von 1.912.050 € (1.821.000 € + 5 v. H. zu erwartender Indexbetrag).

Wir bitten Sie, sich hierzu mit dem Landesamt für Finanzen - Staatsschuldenverwaltung (Ansprechpartnerin: Frau Krebs – Tel. Nr. 089/7624-1093) in Verbindung zu setzen.

4. Nebenbestimmungen

Die weiteren Nebenbestimmungen in diesem Bescheid beruhen auf Art. 18 Abs. 2 BayKrG.

5. Verwendungsnachweis

Der uns vorzulegende Verwendungsnachweis ist wie folgt zu gliedern:



DIENTSGEBÄUDE: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
BESUCHSZEITEN: Montag mit Donnerstag: 8:30 - 11:45 und 13:30 - 15:15 Uhr, Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr
TELEFON (Vermittlung): (0821) 327-01 - TELEFAX (zentral): (0821) 327-2289
E-MAIL: poststelle@reg-schw.bayern.de - INTERNET: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
ÖFFENTLICHE VERKEHRSMITTEL: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

- **Sachlicher Bericht** (Kurzbeschreibung der Maßnahme – insbesondere Ausführung gemäß fachlicher Billigung, Maßnahmebeginn und –beendigung, Restarbeiten, nachrichtliche Mitteilung der angefallenen förderfähigen Gesamtaufwendungen)
- **Zeitliche Aufgliederung der Einnahmen und Ausgaben** (Bauausgabebuch) zum Zeitpunkt der Verwendungsnachweiserstellung. Falls noch nicht alle Schlussrechnungen vorliegen, ist eine Auflistung der noch ausstehenden Rechnungen/Zahlungen beizulegen
- **Ausgabenübersicht** nach DIN 276 bis Ebene 2 bzw. für die Haustechnik bis Ebene 3, nach Endsummen (mit Darstellung der nicht förderfähigen Aufwendungen)
- **Ausführungspläne** (sowohl in digitaler als auch in Papierform)
- **Verdingungs- und Vergabeunterlagen**, soweit diese nicht bereits im Rahmen der fachlichen Billigung bzw. der Baubegleitung vorgelegt wurden, nach folgendem Schema:
 - Submissionsniederschrift mit Angabe der Angebotssumme bei Angebotseröffnung, der Angebotssumme nach rechnerischen Prüfung der Angebote und der Auftragssumme, des Firmensitzes (Ort), der Ausschreibungsart (öffentlich, beschränkt) sowie der Firmen, die leer oder nicht abgegeben haben
 - bei der Vergabe nach Losen eine Auswertung der Angebote nach Losen
 - eine Begründung, wenn nicht der Mindestbieter den Auftrag erhalten hat
 - bei einer freihändigen Vergabe eine Auflistung der zur Abgabe eines Angebotes aufgeforderten Firmen
 - eine Auflistung der Schluss-/Abrechnungssummen einschl. etwaiger Nachträge bezogen auf die jeweilige Auftragseinheit

III.

Gemäß Art. 3 Abs. 1 Satz 1 KG ergeht diese Entscheidung kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie **Klage** erheben. Die Klage müssen Sie **innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides** bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg**

schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen (siehe Hinweise) Form erheben.

In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Abschrift bei-



Dienstgebäude: 86152 Augsburg, Fronhof 10 (Hauptgebäude)
Besuchszeiten: Montag mit Donnerstag: 8:30 - 11:45 und 13:30 - 15:15 Uhr, Freitag: 8:30 - 12:30 Uhr
Telefon (Vermittlung): (0821) 327-01 - Telefax (zentral): (0821) 327-2289
E-Mail: poststelle@reg-schw.bayern.de – Internet: <http://www.regierung.schwaben.bayern.de>
Öffentliche Verkehrsmittel: Haltestellen Stadtwerke, Staatstheater

fügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der **Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit** (www.vgh.bayern.de).
- Ab dem 1. Januar 2022 sind Rechtsanwälte, Behörden und vertretungsberechtigte Personen nach § 55d VwGO zur Nutzung der elektronischen Übermittlungswege verpflichtet.
- [Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Weitere Verfahrenshinweise:

- Der Krankenhausträger entscheidet unter strenger Berücksichtigung der Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit im Rahmen der Vorgaben dieses Bescheides eigenverantwortlich über die Art und Weise der Durchführung notwendiger Maßnahmen.
- Wir weisen darauf hin, dass es grundsätzlich zu einer zweckwidrigen Verwendung von Fördermitteln führt, wenn der Krankenhausträger nicht nur vorübergehend mehr Behandlungsplätze (Betten und Plätze) betreibt, als im Krankenhausplan des Freistaats Bayern aufgenommen sind. In diesem Fall kann der Förderbescheid nach Art. 49 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1 BayVwVfG anteilig widerrufen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Papsthart

